

TH Köln

Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr

VEREINBARUNG über die Leistung ein	es Praxissemesters	
Zwischen Firma		
Anschrift		
Tel		
- nachfolgend Unter	nehmen genannt -	
und Herrn/ Frau		
geb. am	in	
Anschrift		
Tel		
- nachfolgend Studie	erende(r) genannt -	
das für das Studium	Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, n an der TH Köln im Studiengang Rettungsingenieurwesen (Rescu cultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vorgeschrieben ist.	e-
§ 1 - Art und Dauer d	er Tätigkeit.	
	e Tätigkeit wird in dem o.g. Unternehmen durchgeführt und dauert orechend nachgewiesenen 100 Arbeitstagen.	20
(2) Die ersten 4 W	ochen gelten als Probezeit.	
(3) Die Vereinbar	rung wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.	
(4) Die Vereinbar	ung bedarf der Genehmigung der TH Köln.	
(5) Der/ die Studi	erende soll wie folgt eingesetzt werden:	
		_

(6) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, der/ die Studierende bleibt Mitglied

der TH Köln.

§ 2 - Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- (1) den/ die Studierende(n) in seine/ ihre Tätigkeit einzuführen.
- (2) eine(n) Betreuer(in) für den/ die Studierende(n) zu benennen.
- (3) den/ die Studierende(n) jeweils zu den von der TH Köln vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Praxissemesters freizustellen und ihm/ ihr die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.
- (4) der TH Köln ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den/ die Studierende(n) Kenntnis zu geben.
- (5) nach Beendigung des Praxissemesters dem/ der Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 - Pflichten des/ der Studierenden

Der/ die Studierende verpflichtet sich,

- (1) die übertragene Tätigkeit gewissenhaft auszuführen.
- (2) die Betriebsordnung (z. B. Arbeitszeitregelungen) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln.
- (3) die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren.
- (4) bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) einen Bericht gemäß Praxissemesterordnung anzufertigen und dem/ der Betreuer(in) im Unternehmen zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 4- Schutzrechtsfähige Erfindungen und Software

- (1) Schutzrechtsfähige Erfindungen, die bei der Tätigkeit während der Projektarbeit entstehen, stehen dem Unternehmer zu. Der Unternehmer verpflichtet sich, solche Erfindungen im Falle der Übernahme entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. 7. 1957 zu vergüten.
- (2) Nutzungsrechte von Software, die der/ die Studierende allein oder mit anderen gemeinsam erarbeitet, gehen auf den Unternehmer über. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 5 - Auflösung der Vereinbarung

- (1) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
- (2) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:

- 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist
- 2. mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der TH Köln erfolgen.

§ 6 – Versicherungsschutz

- (1) Der/ die Studierende ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt das Unternehmen der TH Köln eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Der/ die Studierende ist während des Praxissemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Der/ die Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7 - Vergütung	
Die monatliche Vergütung beträgt brutto	€.

§ 8 - Urlaub, Unterbrechung

Während des Praxissemesters steht dem/ der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 9 - Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen vom Unternehmen und dem/der Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des/ der Studierenden, eine Ausfertigung der TH Köln unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen und das Unternehmer über die erteilte (oder nicht erteilte) Genehmigung zu unterrichten.

§ 10 - sonstige Vereinbarungen

(1) Zwischen dem Unternehmen und dervereinbarungen getroffen:	dem/ der Studierenden werden folgende Son
(2) Vom Unternehmen wird folgende(r) Betreuer(in) genannt:
Datum, Für das Unternehmen	Datum, Studierende(r)
Die TH Köln stimmt der Ableistung in der o.	g. Praxisstelle zu.
Köln, den Praxissemesterbeauftragte(r)	<u></u>